

nds-Reihe: Bildung und Demokratie

Obacht, wer von Freiheit spricht

In einer bundesweit koordinierten Kampagne haben sich RektorInnen, PräsidentInnen, HochschulrätInnen und WirtschaftsvertreterInnen – kurz: die ganze gute Gesellschaft – vereint im Kampf gegen den Entwurf für ein Hochschulzukunftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Strategisch klug gewählte Worte tragen zur Debatte bei. Freiheit ist eines davon. Ein gewichtiges und eine Frage der Definition.

Bei der Kritik am Gesetzentwurf werden recht große Worte verloren: „Freiheit, Autonomie und Selbstverantwortung der Hochschulen“ seien in Gefahr, heißt es in einem offenen Brief des Deutschen Hochschulverbandes, der Ständesorganisation der UniversitätsprofessorInnen. Einen „Frontalangriff auf die Wissenschaftsfreiheit“ abwehren zu müssen, meint Prof. Axel Freimuth, Rektor der Universität zu Köln. Es geht also um alles: Freiheit gegen Knechtschaft. Die großen Worte sind kommunikationsstrategisch bewusst gewählt, da Begriffe wie „Freiheit der Wissenschaft“ oder „Autonomie der Hochschulen“ öffentlich uneingeschränkt positiv besetzt sind und sich scheinbar von selbst zu interpretieren scheinen.

Wissenschaftsfreiheit ist Grundrecht

Das hat immerhin den Vorteil, dass die eigentlichen politischen Konfliktlinien dieser Auseinandersetzung vernebelt werden. Dabei wusste schon der Philosoph Georg Wilhelm Friedrich Hegel um 1830 seinen HörerInnen in seinen Vorlesungen zur Philosophie der Geschichte mitzuteilen: „Man muß, wenn von Freiheit gesprochen wird, immer wohl achtgeben, ob es nicht eigentlich Privatinteressen sind, von denen gesprochen wird.“

Zunächst gilt zweifelsfrei: Wissenschaftsfreiheit ist ein Grundrecht (Grundgesetz Art. 5 Abs. 3) und ein historisch überliefertes Rechtsgut. Sie gehört zum Ensemble der klassischen bürgerlichen Grundrechte in ihrer Funktion als Abwehrrechte gegen Fremdbestimmung – und damit als Voraussetzung für Selbstbestimmung und Selbstgesetzgebung. Historisch haben sich die damit verbundenen Vorstellungen schrittweise durchgesetzt im Zuge der Emanzipation der Wissenschaft von Religion und feudal-absolutistischer Bevormundung.

Regeln der institutionellen Wissenschaftsfreiheit

Ein vorläufiger Höhepunkt in diesem Prozess ist die Gründung der Berliner Universität im Jahr 1810 auf Initiative Wilhelm von Humboldts. Auf diese Weise entstand überhaupt erst in ihren Anfängen eine geschützte autonome institutionelle Sphäre wissenschaftlicher Vernunft, die den Anspruch hatte, ausschließlich ihren eigenen Regeln – und keinerlei gesellschaftlichen Partikularinter-



essen – zu folgen.

Als Schutz- beziehungsweise Abwehrrecht ist Freiheit rein formal und ausschließlich negativ bestimmt: Freiheit von etwas. In jedem Fall wurzelt die Vorstellung, dass Hochschulen autonom sein müssen, in dieser Tradition einer autonomen Wissenschaft.

Damit ist die Diskussion keineswegs abgeschlossen, sondern steht erst am Anfang. Schließlich ist die Frage aufgeworfen, wie diese Wissenschaft sich selbst regelt. Diese Frage konnte historisch nie eindeutig beantwortet werden, sondern benennt eher einen politischen Dauerkonflikt. Der größte gemeinsame Nenner dabei ist der Gedanke einer Selbstverwaltung der Wissenschaft. Sie ist in Deutschland verfassungsrechtlich vorgeschrieben, da dies laut Bundesverfassungsgericht (BVG) der Autonomie der Wissenschaft und deren Schutz entspricht. Das BVG verwendet daher





auch den Begriff der institutionellen Wissenschaftsfreiheit.

Die Rechtsprechung zum Grundgesetz Artikel 5 Absatz 3 schwankt daher zwischen den Polen: Wissenschaftsfreiheit einerseits definiert als negatives Individualrecht, aber andererseits auch als Recht kompletter wissenschaftlicher Institutionen.

Im Interesse der gesamten Gesellschaft

Eine institutionelle Wissenschaftsfreiheit ist nur möglich und überhaupt denkbar in Verbindung mit Verfahren der Willensbildung und Entscheidungsfindung. Damit ist der Konflikt um die Frage beschrieben, wer an diesen Verfahren beteiligt werden darf. In einem konservativen Verständnis ist dies eine Sache, die ausschließlich ProfessorInnen unter sich regeln. Im Zuge der Hochschulreformen seit den 1960er Jahren wurden hier allerdings neue

Forderungen entwickelt, die bis heute immer wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

In der erstmalig 1961 erschienenen Denkschrift des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) „Hochschule in der Demokratie“ heißt es etwa:

„Die Unabhängigkeit der Hochschule in Staat und Gesellschaft aber ist die Voraussetzung ihrer inneren Demokratisierung – und umgekehrt. Beides zusammen ermöglicht erst ihre kritische Funktion gegenüber der Gesellschaft.“

Neu daran war, dass das Humboldtische Konzept der Autonomie der Wissenschaft positiv aufgegriffen – und in dieser Form erstmalig – mit dem Gedanken der demokratischen Selbstverwaltung in gesellschaftlicher Verantwortung gekoppelt wird. Denn dieser Ansatz wird in der Denkschrift zugleich definiert als „Unabhängigkeit vom Staatsapparat und den herrschenden gesellschaftlichen Kräften im Interesse der gesamten Gesellschaft“. In dieser Tradition stehen auch die GEW und ihr wissenschaftspolitisches Programm.

Klassischer Konflikt verschoben

Institutionelle Wissenschaftsfreiheit bedeutet daher zwangsläufig, dass Selbstverwaltungsgremien der Hochschule – unabhängig vom Grad ihrer Demokratisierung – für ihre Hochschule durch Mehrheitsbeschlüsse Ziele definieren können. Möglich ist etwa, sich zu einer ausschließlich zivilen Forschungspraxis im Sinne einer Zivilklausel zu verpflichten. Sie müssen das nicht, aber sie können es. Die Ablehnung einer Zivilklausel durch die LandesrektorInnen unter Berufung auf die „Wissenschaftsfreiheit“ ist daher abwegig. So umschiffen man bestenfalls – wiederum mit pathetischen und großen Worten – die politische und wesentlich profanere Debatte, von wem man bereit ist, Geld anzunehmen.

Schließlich geht es beim Streit um die institutionellen Konsequenzen der Hochschulautonomie ausschließlich um Beteiligungsrechte innerhalb der Selbstverwaltungsgremien. Der klassische Konflikt um die Demokratisierung der Hochschulen verlief in Deutschland zwischen den ihre privilegierte Entscheidungsposition verteidigenden ProfessorInnen

einerseits und den nichtprofessoralen akademischen Statusgruppen – vorrangig wissenschaftlicher Mittelbau und Studierende – andererseits. Heute hat sich die Achse des Konflikts erheblich verschoben.

Garantierte Selbstverwaltung?

Die modifizierte Kontroverse wird ausgetragen zwischen der Behauptung des Anspruchs auf Selbstverwaltung der Hochschule überhaupt – und damit auf eine Verteidigung der Möglichkeit von deren Demokratisierung – und neuen Hochschulsteuerungskonzepten. Moderne Konzepte wollen die Entwicklung der Wissenschaft vor allem auf Markt und Wettbewerb ausrichten und daher die interne Hochschulverfassung primär als Top-down-Management begreifen. Dies entspricht dem Leitbild der unternehmerischen Hochschule. Ein Leitbild, das mit dem Pinkwartschen Hochschulfreiheitsgesetz im Jahr 2007 durchgesetzt wurde und in dem die traditionellen Selbstverwaltungsgremien nur noch einen Beobachterstatus haben.

Wenn also die RektorInnen, PräsidentInnen und KanzlerInnen in NRW ihre unternehmerischen Exekutivvollmachten, die ihnen das Hochschulfreiheitsgesetz beschert hat, unter Berufung auf Freiheit und Autonomie der Wissenschaft verteidigen, verwechseln sie Betriebswirtschaft mit Verfassungsrecht. Eine historisch vorübergehende, technische Art, Hochschulen zentral zu administrieren, ist im Unterschied zur garantierten Selbstverwaltung der Hochschule grundgesetzlich nicht geschützt. Die Öffentlichkeit sollte sich von dieser Rosstäuscherei auch nicht beeindrucken lassen.

Torsten Bultmann

plus www.nds.gew-nrw.de

Torsten Bultmann: Hochschule und Demokratie – eine kritische Bestandsaufnahme



Torsten Bultmann: Freiheit und Verantwortung der Wissenschaft



Wissenschaftspolitisches Programm der GEW: Dialog über die Zukunft von Hochschule und Forschung



Torsten Bultmann

FGA Hochschule und Forschung sowie politischer Geschäftsführer des Bundes demokratischer WissenschaftlerInnen und Wissenschaftler

Hochschulzukunftsgesetz

Wissen(schaft) ist Macht

Die Kritik am Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes für NRW hat geradezu hysterische Züge angenommen. Im Kern geht es dabei vor allem um eines: Macht.

Es geht um die Vermachtung der veröffentlichten Meinung im Sinne der konservativen Wortführer. Es geht um die Entmachtung der Kritiker der „unternehmerischen“ Hochschule, die kaum noch zu Wort kommen. Und es geht um eine neue Machtverteilung in den Hochschulen. Was soll genau sich verändern? Das überraschende Ergebnis: nicht viel.

Autokratisches Management gestärkt

Das Präsidium hat nach wie vor eine starke Machtstellung und wie bisher kann die Grundordnung regeln, dass keine Beschlüsse gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden. Im Gegensatz zu heute schlägt die Präsidentin oder der Präsident künftig sogar noch die VizepräsidentInnen für Wirtschaft und Personal vor. Die autokratische Struktur wird also eher noch gestärkt.

Vielleicht stört ja die RektorInnen, das künftig (§ 33 RefEntw) das Ministerium wieder ihr Dienstvorgesetzter sein „kann“, sofern die Ministerin nicht ihre Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats überträgt. Vielleicht ist es den PräsidentInnen ja nicht so Recht, dass künftig (§ 20 Abs. 5 RefEnt) die anonymisierte Gesamtsumme und der anonymisierte Durchschnitt der Bezüge der Präsidiumsmitglieder an geeigneter Stelle veröffentlicht werden soll. Ansonsten ist in den Top-down-Entscheidungsbefugnissen des Hochschulmanagements gegenüber der derzeitigen Rechtslage kein bisschen Mehr an demokratischen Kontrollmöglichkeiten entgegengestellt worden.

Macht der Aufsichtsräte ausgeweitet

Auch die einer Aktiengesellschaft nachgebildete Aufsichtsratsstruktur der Hochschulräte bleibt erhalten. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Hochschulrats werden nicht etwa auf eine Beratungsfunktion eingeschränkt, sondern dessen Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse werden sogar noch aus-

geweitet. So soll der Hochschulrat künftig in finanziellen Belangen noch stärkeren Einfluss bekommen und die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Präsidiums wahrnehmen, ja (§ 16 Abs. 4 RefEntw) sogar bei Streitigkeiten über rechtliche und Fragen der Wirtschaftlichkeit den Letztentscheid haben.

Wegen einer angeblichen Stärkung des Senats wird der Einfluss von HochschulvertreterInnen im Hochschulrat sogar noch geschwächt, weil er nur noch durch Externe besetzt werden soll (§ 21 Abs. 3 RefEntw). Es ist zwar richtig, dass die bisherigen internen Mitglieder des Hochschulrats nicht das gesamte Spektrum der Hochschulen repräsentierten, aber bei nur externer Besetzung geht dem Hochschulrat jeglicher, nicht durch das Präsidium gefilterte Kontakt zu den Problemen der Hochschule vor Ort vollends verloren.

Ohnmacht des Senats

Von einer in der Begründung zum Referentenentwurf erwähnten Stärkung des Senats ist in § 22 RefEntw nicht viel zu erkennen. Bis auf die Mitwirkung in der Hochschulwahlversammlung und dem Recht zur Stellungnahme in Angelegenheit der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule betreffen, bleibt die Ohnmacht gegenüber der Hochschulleitung und vor allem dem Hochschulrat beim Alten.

Placebo Mitgliederinitiative

Nicht mehr als ein Placebo für die Stärkung demokratischer Strukturen ist auch die Kannbestimmung, dass die Grundordnung einer Hochschule eine „Mitgliederinitiative“, also so etwas wie ein Hochschulreferendum vorsehen kann. Wenn schon Plebiszite, dann aber bitte schon durch das Gesetz und nicht im Belieben der Hochschule. Durch eine solche plebiszitäre Initiative kann allerdings kein Beschluss eines Gremiums korrigiert werden – insofern kaum mehr Demokratie, dafür viel weiße Salbe.

Kraftprobe auf ganz anderem Feld

Die Organisationsstruktur und das Machtgefüge innerhalb der Hochschule werden durch den Referentenentwurf nicht verändert, geschweige denn demokratisiert. Dass künftig Frauenquoten in Gremien oder dass die Vertretung der Statusgruppen gesetzlich vorgeschrieben werden soll, kann Ton und Form des Widerstands gegen das Hochschulzukunftsgesetz nicht erklären.

Es geht um einen Machtkampf, den die Repräsentanten und Verteidiger der funktionell privatisierten „unternehmerischen“ Hochschule mit der Politik, also mit der Regierung und dem Gesetzgeber austragen. Es geht um ein vom neoliberalen Zeitgeist geprägtes Leitbild, in dem Wettbewerb als optimales Steuerungsinstrument für das Unternehmen Hochschule angesehen wird und in dem der Staat und die Interessen der Allgemeinheit keine Rolle mehr spielen dürfen und sollen.

Die Kritik geht an der Sache vorbei

Es ist schon eine denkwürdige Gefechtslage, in die sich diese Kritiker des Hochschulzukunftsgesetzes hineinbegeben: Da wird auf der einen Seite in geradezu irrationaler Weise hinter jeder neuen Regelung, selbst wenn sie freiheitsverbürgender ist oder wenn sie den Hochschulen weniger abverlangt als das geltende Gesetz, ein „Misstrauensvotum“ gegenüber den Hochschulen gesehen und als Eingriff in die Hochschulautonomie bekämpft, während keinerlei Verlust an Freiheit der Wissenschaft und an Autonomie gesehen wird, wenn Hochschulen ganz unmittelbar im Auftrag privater Geldgeber forschen. Merkt man eigentlich gar nicht, dass dabei der Verdacht aufkommen muss, dass die Abwehr von Staat eigentlich nur den Zweck haben kann, die Abhängigkeit von privaten Interessen zu erhöhen und durch Geheimhaltung zu vertuschen?

Der Wesenskern für die Begründung der verfassungsrechtlichen Garantie der Freiheit der



Wissenschaft und für den Betrieb öffentlich finanzierter Forschung und Lehre besteht doch darin, dass das dort entdeckte Wissen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen soll – sonst könnte man ja die Forschung gleich vollständig privatisieren und diejenigen finanzieren lassen, die ihre Ergebnisse verwerten. Autonomie heißt eben nicht nur Autonomie gegenüber dem Staat, sondern auch Autonomie gegenüber privaten Interessen. Offenbar wird überhaupt nicht mehr gesehen, dass die Forderung nach minimaler Detailregelung durch den Staat nur mit maximaler Transparenz der nach wie vor überwiegend staatlich finanzierten öffentlichen Einrichtung einhergehen kann. Autonomie und Transparenz sind sozusagen die beiden Seiten der gleichen Medaille.

Fazit

Es ist zu befürchten, dass die Landesregierung und die sie stützenden Regierungsfaktionen – angesichts der massiven Attacken der Hochschulleitungen und von Seiten der von Bertelsmann unterstützten Hochschulratsvorsitzenden sowie von Vertretern der Wirtschaft – den Referentenentwurf für ein Hochschulzukunftsgesetz zurückziehen oder so ausdünnen, dass eine Gesetzes„Novelle“ diesen Namen nicht mehr verdient.

Das nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerium hat zwar über viele Seiten zu jedem einzelnen Änderungsvorschlag Stellung genommen, doch die Regierung und die sie tragenden Parteien haben es versäumt, die Ziele dieser Novelle in klare Botschaften zu fassen. Das wiederum ist deshalb nicht gelungen, weil man politisch nicht den Mut hatte, klar zu bekennen, dass das Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ noch nie zu wissenschaftlichen Hochschulen gepasst hat und dass es darum gehen muss, für eine demokratische und soziale Hochschule, für eine freie Forschung und Lehre in Verantwortung vor der Gesellschaft einzutreten. *Wolfgang Lieb*

Auszüge aus „Für eine demokratische und soziale Hochschule, für eine freie Forschung und Lehre in Verantwortung vor der Gesellschaft“. Den vollständigen Beitrag gibt es unter: www.NachDenkSeiten.de/?p=20014.



Wolfgang Lieb
Mitherausgeber von
www.NachDenkSeiten.de
und Staatssekretär a. D.

Kommentar

Wem gehören die Hochschulen?

Die Frontstellung in der Debatte um das Hochschulzukunftsgesetz scheint eindeutig: auf der einen Seite das Wissenschaftsministerium – auf der anderen die Hochschulspitzen, verbündet mit der Wirtschaft. Die tatsächliche Opposition zu Rektoren, Präsidien und Hochschulräten kommt indes kaum vor: eine kritische Öffentlichkeit, zu der auch die Gewerkschaften gehören. Dem Ministerium fällt dabei die undankbare Rolle des Vermittlers zu. Gefragt ist eine Entscheidung.

Die Interessenlage ist klar: Hochschulleitungen und Hochschulräte – überwiegend aus der Wirtschaft rekrutiert – wollen weiterhin unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne parlamentarische Vorgaben und Kontrollen ihre Politik fortsetzen, die in den letzten Jahren zu Fehlentwicklungen geführt hat, die dringend korrigiert werden müssen. Es geht in dieser Sichtweise eben nicht um die Freiheit von Wissenschaft und Forschung, sondern um die Freiheit der Hochschulleitungen, sich meistbietend verkaufen zu können. Demgegenüber steht das berechnete Interesse an allgemeiner wohlorientierten Hochschulen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf fordert die Landesregierung Allgemeinwohlorientierung zwar ein, lässt aber im Wesentlichen alles beim Alten. Für den Fall, dass es allzu schlimm wird, räumt sie sich in jedem zweiten Paragraphen Durchgriffsrechte ein. Das Problem der markthörigen Grundorientierung ist damit jedoch nicht gelöst und ein konsequenter Paradigmenwechsel von der unternehmerischen zu einer sozialen, demokratischen und friedlichen Hochschule sieht anders aus. Die Landesregierung versucht es allen recht zu machen und zieht damit den Zorn aller auf sich.

Dass die Verfechter der neoliberalen Hochschule selbst bei kleinsten Korrekturen an deren unternehmerischem Prinzip Amok laufen, zeigt, dass die Kritik der Gewerkschaften ins Schwarze trifft. Das ermutigt, nachzulegen:

- ◆ Die Hochschulen müssen sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung stellen. Sie können und müssen einen Beitrag dazu leisten, die Lebensbedingungen aller und die persönliche Entwicklung ihrer Beschäftigten und Studierenden zu verbessern.
- ◆ Deshalb müssen Hochschulen ihre Arbeit öffentlich dis-

kutierbar machen – dazu gehört auch transparent zu machen, wofür sie Steuergelder ausgeben und von wem sie darüber hinaus finanziert werden.

- ◆ Nach der Entlassung aller Hochschulbeschäftigten aus dem Landesdienst sind für die gute Arbeit, die sie an Universitäten und Fachhochschulen leisten, wieder gute, landeseinheitliche Beschäftigungsbedingungen gefragt.
- ◆ Die Hochschulleitungen brauchen klare Entwicklungsvorgaben aus dem Landtag, um zerstörerischen Wettbewerb zu vermeiden und ökonomisch mit den Steuergeldern die vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- ◆ Die Hochschulen brauchen mehr innerbetriebliche Mitsprache. Nicht die wenigen ProfessorInnen – schon gar nicht die noch wenigeren HochschullehrerInnen in Rektoren und Präsidien – machen die Hochschule aus. Die Mehrheit stellen wissenschaftlich Beschäftigte, die KollegInnen aus Verwaltung und Technik und die Studierenden – sie alle brauchen mehr Mitsprache und Transparenz.

Die Hochschulen gehören nicht den Rektoren, Präsidien und Hochschulräten, sondern der Allgemeinheit!

*Detlef Bertzen,
Fachgruppe Hochschule
und Forschung der
GEW NRW*

